OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652329/15/ZO/KA

Datum:
Linz, 30. Mai 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des E S, geb. x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30.12.2021, GZ: BHVBBSS-2021-686442/10, betreffend Abweisung eines Antrages auf Austausch eines Nicht-EWR-Führerscheines in eine österreichische Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit Bescheid vom 30.12.2021, GZ: BHVBBSS-2021-686442/10, den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 21.4.2021 auf Austausch seines Nicht-EWR-Führerscheines in eine österreichische Lenkberechtigung für die Klassen AM und B abgewiesen.

Diesen Bescheid hat sie zusammengefasst damit begründet, dass eine Überprüfung des vom Bf vorgelegten Führerscheindokumentes durch das Landeskriminalamt Oberösterreich ergeben habe, dass es sich bei diesem Dokument nach derzeitigem Wissensstand um eine Totalfälschung handle.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er einen Antrag auf Umschreibung des Führerscheines gestellt und dabei den ihm im Gambia ausgestellten Führerschein im Original bei der belangten Behörde habe. Er habe dann eine Vorladung zur Polizei bekommen, weil der Verdacht bestehe, dass dieser Führerschein gefälscht sei. Er habe daraufhin mit der Polizei in Gambia Kontakt aufgenommen um eine Bestätigung zu erhalten, dass er seinen Führerschein offiziell in Gambia gemacht habe. Er habe auch durch verschiedene gambische Dokumente belegen können, dass die Führerscheine im Gambia fast jedes Jahr anders aussehen, weil die Druckerei häufig gewechselt werde.

Vom Strafgericht sei er vom Vorwurf der Urkundenfälschung freigesprochen worden. Er habe auch bereits einmal ein Verfahren wegen angeblich gefälschter Dokumente im Zusammenhang mit seiner Heirat gehabt, auch von diesem Vorwurf sei er aber freigesprochen worden. Er habe seinen Führerschein offiziell in Gambia erworben und möchte diesen nun in eine österreichische Lenkberechtigung umschreiben lassen, damit es für ihn leichter ist, seine Arbeitsstelle zu erreichen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung weiterer Ermittlungen und Wahrung des Parteiengehörs. Eine öffentliche mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, weil der Sachverhalt feststeht und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist nicht im Besitz einer österreichischen Lenkberechtigung. Er beantragte am 21.4.2021 bei der belangten Behörde den Austausch seines gambischen Führerscheines und Erteilung einer Lenkberechtigung der Klassen AM und B. Er legte dazu einen gambischen Führerschein der Gruppe A, ausgestellt am 31.8.2018, vor. Zur Frage, ob es sich dabei um ein gültiges Dokument handelt, liegen folgende Beweisergebnisse vor:

Die kriminaltechnische Untersuchung kam nach einem Vergleich mit bereits untersuchten Dokumenten zu dem Ergebnis, dass es sich unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes um eine Totalfälschung handelt.

Der Bf wurde mit Urteilt des BG Vöcklabruck vom 4.8.2021, GZ: 4u102/21a vom Vorwurf der Urkundenfälschung freigesprochen.

Der Bf legte am 17.8.2021 bei der belangten Behörde ein Schriftstück eines „Justice of the peace oft the Gambia“ vor, aus welcher sich zusammengefasst ergibt, dass es sich bei dem von ihm vorgelegten Dokument um einen gültigen Führerschein handelt.

Im Beschwerdeverfahren wurde im Wege der österreichischen Botschaft Dakar eine Dokumentenprüfung veranlasst. Im Zuge dieser Überprüfung hat eine gambische Polizeidienststelle mit Schreiben vom 6.4.2023 bestätigt, dass der ggst. Führerschein im Jahre 2018 an den Bf ausgestellt wurde. Die von der österreichischen Botschaft Dakar für diese Ermittlungen eingeschaltete Vertrauensanwältin teilte dazu ergänzend mit, dass eine Lenkberechtigung in Gambia ohne Ausbildung und Prüfung erworben werden kann, da es in Gambia keine gesetzliche Mindestanzahl von Ausbildungsstunden oder eine theoretische Prüfung gibt.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Beweisergebnisse ist in freier Beweiswürdigung davon auszugehen, dass dem Bf im Jahr 2018 in Gambia eine gültige Lenkberechtigung nach den dort geltenden Vorschriften erteilt wurde. Die kriminaltechnische Untersuchung verneinte dies lediglich aufgrund von Abweichungen zu Vergleichsdokumenten, das Vorbringen des Bf, dass derartige Dokumente in Gambia jedoch von unterschiedlichen Druckereien angefertigt werden, ist durchaus nachvollziehbar. Letztlich hat einerseits der Bf selbst eine Bestätigung eines „Friedensrichter“ von Gambia hinsichtlich der Echtheit seines Führerscheines vorgelegt und es hat auch die von der österreichischen Botschaft in Dakar beauftragte Vertrauensanwältin eine im Ergebnis gleichlautende Auskunft einer Polizeidienststelle in Gambia ergeben. Es ist nicht davon auszugehen, dass beiden voneinander unabhängigen Auskünfte jeweils unrichtig wären.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

Gemäß § 23 Abs. 3 FSG ist dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat oder sonstigem Gebiet erteilten Lenkberechtigung ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn:

1. der Antragsteller nachweist, dass er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung in dem betreffenden Staat während mindestens sechs Monaten aufhielt oder dort seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) hatte; dieser Nachweis entfällt, wenn der Antragsteller die Staatsbürgerschaft des Ausstellungsstaates des Führerscheines besitzt und bei Begründung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich die ausländische Lenkberechtigung bereits besessen hat und die Behörde keine Zweifel am tatsächlichen Vorliegen des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) oder sechsmonatigem Aufenthaltes in dem betreffenden Staat zum Zeitpunkt des Erwerbes der Lenkberechtigung hat.

2. der Antragsteller seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat oder während seines Auslandsaufenthaltes behalten hat,

3. keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit bestehen sowie die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 nachgewiesen ist und

4. entweder die fachliche Befähigung durch eine praktische Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4 nachgewiesen wird oder

5. angenommen werden kann, dass die Erteilung seiner Lenkberechtigung unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt ist, unter denen sie in Österreich erteilt wird. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung festzulegen, in welchen Staaten für welche Lenkberechtigungen eine derartige Gleichartigkeit besteht.

5.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe zB VwGH v 20.9.2001, 2000/11/0331) setzt die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung nach § 23 Abs. 3 FSG den Besitz einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung voraus. Wichtigstes Beweismittel in diesem Zusammenhang ist regelmäßig der Führerschein, also die über die Berechtigung von der ausländischen Kraftfahrbehörde ausgestellte Urkunde. Der Beweis kann aber auch auf jede andere Weise erbracht werden, die geeignet ist, die Überzeugung vom Besitz der genannten Lenkberechtigung zu verschaffen. Wenn die Behörde aufgrund der Ergebnisse einer kriminaltechnischen Untersuchung des Führerscheines davon ausgeht, dass es sich bei dem ihr vorgelegten Führerschein um eine Fälschung handelt, hat sie dies dem Antragsteller bekanntzugeben und ihn aufzufordern, andere geeignete Unterlagen vorzulegen, insbesondere solche betreffend die von ihm absolvierte Ausbildung und die von ihm erfolgreich abgelegte Prüfung.

Im Hinblick auf das negative Ergebnis der kriminaltechnischen Untersuchung war der Bf daher verpflichtet, sonstige Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Echtheit des von ihm vorgelegten Dokumentes ergibt. Dieser Verpflichtung ist er durch die Vorlage einer Bestätigung des „Justice of the peace oft the Gambia“ nachgekommen. Die weiteren Ermittlungen durch das Verwaltungsgericht haben ergeben, dass das vorgelegte Dokument tatsächlich von der gambischen Polizei ausgestellt wurde. Der Bf ist daher tatsächlich Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung und erfüllt die grundsätzliche Voraussetzung des § 23 Abs. 3 FSG zur Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung.

Gemäß § 23 Abs. 3 Z5 FSG setzt die Erteilung der österreichischen Lenkberechtigung ua voraus, dass angenommen werden kann, dass die Erteilung der Lenkberechtigung des Bf unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt ist, unter denen sie in Österreich erteilt wird. Jene Länder, für welche dies der Fall ist, sind im § 9 der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung aufgezählt. Gambia zählt nicht zu diesen Ländern, weshalb der Bf gemäß § 23 Abs. 3 Z 4 FSG seine fachliche Befähigung durch eine praktische Fahrprüfung nachweisen muss.

Die Durchführung der praktischen Fahrprüfung ist durch die Führerscheinbehörde zu organisieren, dem Landesverwaltungsgericht fehlen dafür sowohl die organisatorischen als auch die personellen Voraussetzungen. Es ist daher das Verfahren zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch die anderen im § 23 Abs. 3 FSG genannten Voraussetzungen (allenfalls neuerlich) zu beurteilen sind.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Umschreibung einer Nicht-EWR-Lenkberechtigung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl